

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Geyer

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung SächsGemO vom 14. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 345) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (Sächs.GVBl. S. 93) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung am 10. Oktober 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Geyer betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Durchführung der bei ihr verbleibenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Straßenrinnen, unselbständige Grünflächen, unselbständige Parkplätze, Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teil der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte oder selbständige Fußwege.

Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit Gehwege an Straßen nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (3) Zur Reinigung gehört auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen (Winterdienst).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, das heißt, jeder abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis des betreffenden Grundbuchblattes gesondert aufgeführt ist.
- (5) Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet sind mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung, ihren Verschmutzungsgrad in 2 Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Den Eigentümern oder Besitzern, deren Grundstücke durch die im anliegenden Straßenverzeichnis mit A gekennzeichneten öffentlichen Straßen erschlossen werden, wird die Verpflichtung übertragen die Gehwege 1 x monatlich (im Zeitraum von April bis Oktober) zu reinigen.
- (3) Den Eigentümern oder Besitzern, deren Grundstück durch die im anliegenden Straßenverzeichnis mit B gekennzeichneten öffentlichen Straßen erschlossen werden, wird die Verpflichtung übertragen, die Fahrbahnen 4 x im Jahr und die Gehwege dieser öffentlichen Straßen 1 x monatlich (jeweils im Zeitraum von April bis Oktober) zu reinigen.
Sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßen- bzw. Fahrbahnmitte.
- (4) Allen Eigentümern oder Besitzern, deren Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen werden, wird die Verpflichtung übertragen, die Gehwege und Überwege dieser Straßen für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen (Winterdienst).

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens in den bestimmten Reinigungsabständen zu säubern.

Die Säuberung umfasst dabei insbesondere die Beseitigung vom Schmutz, Abfall, Wildwuchs oder Laub bzw. das Mähen von Gras. Soweit dies nach den Bedürfnissen des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ist die Reinigung häufiger durchzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (ca. 1,50 Meter) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern zu reinigenden Teilen der Fahrbahn zu bestreuen bzw. vom Eis zu befreien. Dabei sind abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

Beim Abstumpfen und Beseitigung von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Gefahren sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrenloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fußgänger- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren für die von der Stadt durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen werden aufgrund gesonderter Satzung erhoben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

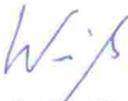
- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt ;
 2. gegen § 3 dieser Satzung verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Geyer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 7.6.1995 außer Kraft.

Geyer, den 16. Oktober 2002


Dr. J. Weiß
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind*
- 3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt-Nr. 10/02 vom 1.11.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Geyer, den 5.11.2002



Dr. J. Weiß
Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Geyer (Beschlussfassung im Stadtrat am 15.10.2002)

Straßenreinigungsverzeichnis

Erläuterungen:

Grundsätzlich sind die Anlieger für die Reinigung und Schneeberäumung der Geh-/Fußwege verantwortlich

Fahrbahnreinigung:

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
------------------	---

A	Reinigungspflicht der Stadt
---	-----------------------------

B	Reinigungspflicht der Anlieger
---	--------------------------------

I. Straßen

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
1	Alte Elterleiner Straße			B
2	Alte Gartenstraße			A
3	Alte Hormersdorfer Straße			A
4	Alte Marienstraße	August-Bebel-Straße	Str. d. Freundschaft	A
		Str. d. Freundschaft	Kirchgasse	B
5	Altmarkt			A
6	Am Fuchsschwanz			A
7	Am Kirchhof			A
8	Am Lotterhof	Huthaus (An der Binge)	unterhalb Hausnummer 22	A
		Bingeweg	Kirchberg	B
9	Am Sportplatz			A
10	Am Stadtpark			A
11	Am Steinkreuz			B
12	An der Binge			A
		Huthaus	Bingefestplatz	B
13	Gewerbegebiet An der Morgensonne			A
14	Gewerbegebiet An der Morgensonne Im Innenring			A
15	An der Pfarrwiese			A
		Gebiet direkt unterhalb ehem. Regis)		B
16	An der Walthershöhe			A
17	Annaberger Straße			A
18	Anton-Günter-Weg			A
19	Annenstraße			A
20	August-Bebel-Straße			A
21	Bachstraße	Silberhüttenstraße	Thumer Straße	A
		Straße der Freundschaft	Silberhüttenstraße	B
22	Badstraße			A
23	Bahnhofstraße			A

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
24	Bergstraße			A
25	Bingeweg			A
26	Blüherstraße			A
27	Borngasse			A
28	Busbahnhof			
29	Braustraße	Annaberger Straße	Hausnummer 9	A
		Hausnummer 9	Hausnummer 22	B
30	Carl-Demmler-Straße			A
31	Ehrenfriedersdorfer Straße			A
32	Elterleiner Straße			A
33	Elterleiner Straße – Rathaus (Zufahrt)			A
34	Elterleiner Straße – Braustraße (Verbindung)			B
35	Gartenstraße			B
36	Goethestraße			A
37	Greifenbachstraße			A
38	Hainstraße			A
39	Hieronymus-Lotter-Straße			A
40	Hüttenhofgasse			B
41	Hüttenstraße			B
42	Industriestraße			A
43	Jahnstraße			A
44	Jägerstraße			A
45	Johannisstraße			A
46	Kirchberg			B
47	Kirchgasse			A
48	Kurze Straße			A
49	Lange Straße			A
50	Lindenstraße			A
51	Marienstraße			A
52	Mühlleitenweg (T.v.)			B
53	Neumarkt			A
54	Platz am Lokschuppen			B
55	Pochwerkmühlen-gässchen			B
56	Roter Hirsch			B
57	Schulstraße			A
58	Silberhüttenstraße			A
59	Straße der Freundschaft			A
60	Thumer Straße			A
61	Waldstraße			A

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Kategorie
62	Wiesenstraße			A
63	Zechenweg			B
64	Ziegelsberg			A
65	Zinngasse			B
66	Zwönitzer Straße			A

II. Wege

Lfd. Nr.	Weg
67	Kuntmühlenweg
68	Lindenstraße/Kuntmühlenweg
69	Weg zur Totenfeierhalle
70	Verbindungsweg Johannisstraße – Jägerstraße
71	Verbindungsweg Zwönitzer Straße – August-Bebel-Straße
72	Weg am Versorghaus
73	Verbindungsweg Straße der Freundschaft - Ziegelsberg
74	Weg zur Siedlung (Regis - A. d. Waltershöhe)
75	Weg zum Heizhaus
76	Weg an der Gartenanlage Naturfreunde
77	Verbindungsweg Zwönitzer Straße - Hainstraße
78	Verbindungswege Hainstraße – Anton-Günter-Weg (2 x)
79	Verbindungsweg Am Kirchhof – Am Lotterhof (zur Kiko)